

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben

In der Stadt Aschersleben ist die hauptamtliche Stelle

der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (m/w/d)

im Wege der Direktwahl ab dem 12. Juli 2022 neu zu besetzen.

Die Stadt Aschersleben ist kreisangehörige Stadt im Salzlandkreis mit rund 26.700 Einwohnern.

Die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet am **08. Mai 2022** statt. Eine mögliche Stichwahl findet am **22. Mai 2022** statt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt Aschersleben in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Kommunalverfassung sowie des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Aschersleben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für eine Amtszeit von sieben Jahren direkt gewählt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe B3.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 40 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)).

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter dazu sind beim Gemeindevorstand der Stadt Aschersleben kostenlos erhältlich). Für Bewerbungen in Aschersleben müssen somit 100 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.
- Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerberinnen und Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Aschersleben durch mindestens ein Mitglied vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Niederschrift über die Mitglieds- bzw. Delegiertenversammlung ist der Unterstützungserklärung beizufügen.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 KWG LSA befreit.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 a KWO LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9 a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a Absatz 2 KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist unter dem Kennwort „Oberbürgermeisterwahl“ bei der

**Stadt Aschersleben,
Gemeindevorstand Herr Ralf Schneider,
Markt 1,
06449 Aschersleben,**

einzureichen.

Weiterhin ist die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses zu erteilen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung und endet am **Donnerstag, den 14. April 2022, 18:00 Uhr.**

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet.

Aschersleben, den 04. 02. 2022

Michelmann
Oberbürgermeister